

Stadt Wertheim am Main

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) vom 19. Juni 1995

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 19. Juni 1995 folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wertheim betreibt durch die Stadtwerke Wertheim GmbH die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und den Anschlußnehmern unterliegen dem Privatrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Anschlußnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Als Grundstück gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (Buchgrundstück).
- (2) Anschlußnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlußnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wertheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Wertheim GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 **Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wertheim einzureichen.

§ 5 **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen und in ähnlichen Auffangbehältern sowie dessen Nutzung für gärtnerische Zwecke und als Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülung) ist vom Benutzungszwang ausgenommen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

- (3) Die Stadt Wertheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wertheim einzureichen.

§ 6

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" und den "Ergänzenden Bedingungen zu der AVBWasserV der Stadtwerke Wertheim GmbH" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Wertheim, den 19. Juni 1995

Für den Gemeinderat

Gläser
Oberbürgermeister